

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Sibiu — Rumänien) — Dragoș Constantin Târșia/Statul român, Serviciul public comunitar regim permise de conducere și înmatriculare a autovehiculelor

(Rechtssache C-69/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität — Rechtskraft — Rückforderung zu viel gezahlter Beträge — Erstattung der von einem Mitgliedstaat unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobenen Steuern — Rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, mit der die Zahlung einer mit dem Unionsrecht unvereinbaren Steuer auferlegt wird — Antrag auf Wiederaufnahme bezüglich einer solchen gerichtlichen Entscheidung — Nationale Rechtsvorschriften, die die Wiederaufnahme im Hinblick auf in Vorabentscheidungsverfahren ergangene spätere Urteile des Gerichtshofs ausschließlich für in Verwaltungssachen ergangene rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen ermöglichen)

(2015/C 389/06)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Sibiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Dragoș Constantin Târșia

Antragsgegner: Statul român, Serviciul public comunitar regim permise de conducere și înmatriculare a autovehiculelor

Tenor

Das Unionsrecht — insbesondere die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität — ist dahin auszulegen, dass es unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens dem nicht entgegensteht, dass ein nationales Gericht keine Möglichkeit zur Wiederaufnahme bezüglich einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung hat, die im Rahmen einer Klage zivilrechtlicher Natur ergangen ist, wenn sich diese Entscheidung als unvereinbar mit einer Auslegung des Unionsrechts erweist, die der Gerichtshof der Europäischen Union nach dem Zeitpunkt vorgenommen hat, zu dem die genannte Entscheidung rechtskräftig geworden ist, während bei rechtskräftigen, mit dem Unionsrecht unvereinbaren gerichtlichen Entscheidungen, die im Rahmen von Klagen verwaltungsrechtlicher Natur ergangen sind, eine solche Möglichkeit besteht.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 12.5.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal [Information Rights] — Vereinigtes Königreich) — East Sussex County Council/Information Commissioner

(Rechtssache C-71/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Übereinkommen von Århus — Richtlinie 2003/4/EG — Art. 5 und 6 — Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen — Gebühr für die Bereitstellung von Umweltinformationen — Begriff „angemessene Höhe“ — Kosten für die Führung einer Datenbank und Gemeinkosten — Zugang zu den Gerichten — Überprüfung der Entscheidung, eine Gebühr zu erheben, durch die Verwaltung und die Gerichte)

(2015/C 389/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier Tribunal (Information Rights)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: East Sussex County Council

Beklagte: Information Commissioner

Beteiligte: Property Search Group, Local Government Association

Tenor

1. Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates ist dahin auszulegen, dass eine Gebühr, die für die Bereitstellung einer bestimmten Art von Umweltinformationen erhoben wird, keinen Anteil an den Kosten für die Führung einer Datenbank wie der im Ausgangsrechtsstreit in Rede stehenden, die zu diesem Zweck von der Behörde genutzt wird, enthalten darf, wohl aber auf die Arbeitszeit der Bediensteten dieser Behörde für die Beantwortung einzelner Anträge entfallende, bei der Festsetzung der Gebühr ordnungsgemäß berücksichtigte Gemeinkosten umfassen kann, sofern die Gesamthöhe dieser Gebühr eine angemessene Höhe nicht überschreitet.
2. Art. 6 der Richtlinie 2003/4 ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, nach denen die Angemessenheit der Gebühr, die für die Bereitstellung einer bestimmten Art von Umweltinformationen erhoben wird, wie im englischen Recht, nur einer beschränkten Überprüfung durch die Verwaltung und die Gerichte unterliegt, sofern diese Überprüfung anhand objektiver Kriterien vorgenommen wird und gemäß den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität die Frage umfasst, ob die Behörde, die diese Gebühr erhebt, die in Art. 5 Abs. 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen eingehalten hat, was zu beurteilen Aufgabe des vorlegenden Gerichts ist.

⁽¹⁾ ABL C 102 vom 7.4.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Català de Contractes del Sector Públic — Spanien) — Consorci Sanitari del Maresme/ Corporació de Salut del Maresme i la Selva

(Rechtssache C-203/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 267 AEUV — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Gerichtseigenschaft der vorlegenden Einrichtung — Unabhängigkeit — Obligatorische Gerichtsbarkeit — Richtlinie 89/665/EWG — Art. 2 — Nachprüfungsstellen — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 1 Abs. 8 und Art. 52 — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge — Begriff „öffentliche Einrichtung“ — Öffentliche Stellen — Einbeziehung)

(2015/C 389/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Català de Contractes del Sector Públic

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Consorci Sanitari del Maresme

Beklagte: Corporació de Salut del Maresme i la Selva